Oesterreichische
Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Ritter von Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird.

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

An unsere Leser!

Wir laden zur Pränumeration auf die **„Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung" für das Jahr 1882** ein. Das Jahres-Abonnement beträgt wie bisher für die Zeitschrift mit der in Buchform bogenweise beigegebenen Beilage der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 6 fl. (oder 12 Mark), für die Zeitschrift allein ohne jene Beilage 4 fl. (oder 8 Mark). Die Pränumeration kann auch halbjährig oder vierteljährig geschehen. Doch bitten wir die Abonnenten um rechtzeitige Erneuerung der Pränumeration, damit in der Zusendung keine Unterbrechung eintrete.

Um vielfachen Wünschen unserer P. T. Abonnenten zu entsprechen, haben wir für die **„Zeitschrift für Verwaltung"** eine einfache, aber elegante

Einbanddecke

anfertigen lassen. Dieselbe ist durch die Administration für den Preis von 85 kr. per Band (franco per Kreuzband bei Vorauseinsendung mittelst Anweisung 1 fl. ö. W.) zu beziehen. Bei Bestellungen bitten wir, anzugeben, für welche Jahrgänge je eine Decke gewünscht wird.

Die Einsendung der Pränumerationsbeträge wolle mittelst Postanweisung geschehen.

Inhalt.

Zur Verbesserung und Entlastung der praktischen Armenpflege. *)

Die öffentliche Armenpflege hat im neunzehnten Jahrhunderte eine Ausdehnung und Bedeutung erlangt, welche, wenn sich dieselbe nach dem Verhältnisse der letzten zehn Jahre noch steigert, die Befürchtung erwecken muß, daß in der Mehrzahl deutscher Städte die Zahl der Almosenempfänger die leistungsfähige und steuerzahlende Bevölkerung bald überwiegen wird. Es kann nicht unbeobachtet gelassen werden, daß, trotzdem in den größeren Städten jetzt immer mehr die sogenannte „rationelle" Armenpflege in Aufnahme kommt, die Ausgaben des Armenetat dennoch stets im Steigen begriffen sind.

Die mit der Armenpflege in den Städten betrauten Behörden haben es sich in neuester Zeit namentlich zur Aufgabe gemacht, durch Eintheilung des ihnen zugewiesenen Wirkungskreises in kleinere räumlich begrenzte Bezirke, wie durch zahlreichere Einsetzung von Armenbezirksvorstehern, Armenpflegern, Armenpflegerinnen und Armenärzten in den letzteren, eine größere Uebersicht und eine bessere Beurtheilung über die vorhandenen wirklichen Armen zu gewinnen. Jedes bei der Armen-Centralstelle eingehende Gesuch um Unterstützung wird sodann der Regel nach dem betreffenden Armenbezirksvorsteher zugewiesen, welcher wiederum den Armenpfleger des Bezirkes einfach um Berichterstattung ersucht. In der Bezirkssitzung, welche eine Woche vor der Centralsitzung stattfindet, wird nun auf den subjectiven Vortrag des Armenpflegers hin entweder das Gesuch abgelehnt, oder mit Befürwortung einer außerordentlichen, beziehungsweise fortlaufenden Unterstützung an die Centralstelle zurückgegeben. Letztere beschließt in ihrer gewöhnlich am Schlusse eines jeden Monats stattfindenden Sitzung, an welcher sämmtliche Armenbezirksvorsteher theilnehmen, über die endgiltige Annahme oder Ablehnung des gemachten Vorschlages.

Diese Art der Geschäftsführung, bei der es sich meist um die Entscheidung über die Gewährung oder Versagung von Geldunterstützungen handelt, mag nun an sich und in rein formeller Beziehung tadellos sein, dennoch aber ist sie oft materiell noch in hohem Grade unzulänglich und ungenügend, und schließt keineswegs aus, daß einestheils unwürdige Personen Unterstützung empfangen, andererseits wirklich Bedürftige mit ihrem berechtigten Gesuche abgewiesen werden.

Die Annahme oder Ablehnung eines jeden Gesuches liegt offenbar wesentlich in der Hand des Armenpflegers. Dessen Gutachten bildet die Grundlage für alle weiteren Verhandlungen und Beschlüsse. Wenn nun auch vorzugsweise geachtete Bürger, von denen ein Interesse für das Armenwesen vorausgesetzt wird, zu dem Ehrenamte eines Armenpflegers gewählt werden, so kann dadurch allein doch noch nicht vermieden werden, daß ungenügende und ungenaue, den thatsächlichen Verhältnissen noch nicht entsprechende und widersprechende Berichte abgefaßt werden. Bei der großen Wichtigkeit, welche gerade dem Berichte des Armenpflegers beigemessen wird und auch beigemessen werden muß, müssen aber die ausreichendsten Garantien für eine nach allen Seiten hin richtige und genügende Würdigung jedes einzelnen Pflegefalles gegeben sein. Wie sind diese jedoch zu beschaffen?

Die Armenpfleger berichten gewöhnlich nur ganz allgemein über die Würdigkeit und Bedürftigkeit des Bittstellers, so daß sich aus dem Berichte für die Centralstelle kein ausreichendes und völlig getreues

*) Aus der „Deutschen Gemeinde-Zeitung".

Bild der wirklichen Sachlage feststellen läßt. Es ist daher dringend zu empfehlen, um für jeden einzelnen Pflegefall eine nach allen Richtungen hin erschöpfende und zur völligen Beurtheilung desselben ausreichende Berichterstattung zu erlangen, zu diesem Zwecke folgende Fragen zur Beantwortung aufzustellen:

1. Vor- und Zuname des Bittstellers?
2. Stand, Beruf, Gewerbe oder Beschäftigungsweise?
3. Tag und Jahr der Geburt?
4. Religion oder Confession?
5. Ort der Geburt?
6. Jetzige Wohnung und Miethsbetrag für dieselbe?
7. Seit wann hält sich Bittsteller in der Gemeinde auf?
8. Wurde er bei seinem Anzuge polizeilich angemeldet?
9. Ist der Aufenthalt des Bittstellers in der Gemeinde durch Abwesenheit unterbrochen worden? wie oft? wann? und wie lange?
10. Im Falle Bittsteller noch nicht vierundzwanzig Jahre alt ist, wo halten seine Eltern sich auf? wo oder wann sind sie verstorben?
11. Wo hat sich Bittsteller eventuell vor seinem Aufenthalte hierselbst aufgehalten und wie lange?
12. Ist Bittsteller verheiratet und lebt er mit seiner Ehefrau zusammen?
13. Hat Bittsteller Kinder? wo leben oder wohnen sie? wie alt sind sie? besuchen sie die Schule und welche?
14. Gehören sonstige Personen zu seinem Hausstande? wie alt sind sie?
15. Ist Bittsteller nur vorübergehend oder dauernd körperlich arbeitsunfähig und wie ist — eventuell nach dem Gutachten des Arztes — überhaupt sein Gesundheitszustand und seine körperliche Erwerbsfähigkeit?
16. Sind seine Anverwandten oder sonstigen Hausstandsgenossen arbeitsfähig? wie viel verdienen sie oder haben sie Einkommen?
17. Hat Bittsteller alimentationspflichtige oder sonstige Verwandte, und welches Vermögen oder Einkommen besitzen dieselben? wie heißen und wo wohnen sie? warum unterstützen sie den Bittsteller nicht?
18. Wie ist eventuell die körperliche Arbeitsfähigkeit seiner Angehörigen und wie lange wird eventuell deren Arbeitsunfähigkeit noch anhalten?
19. Besitzt Bittsteller eigenes Vermögen, welches und wie viel? und hat er solches von wem und in welchem Maße zu erwarten?
20. Wodurch hat Bittsteller sich in letzter Zeit ernährt oder den Unterhalt verschafft? und bei welchen Arbeitgebern hat er zuletzt in Arbeit gestanden und wie viel bei denselben täglich oder wöchentlich verdient?
21. Ist Bittsteller nur zur Zeit arbeitslos und aus welchem Grunde? wie lange wird seine Arbeits- und Erwerbslosigkeit und eventuell auch die seiner Angehörigen noch andauern? wie kann dieselbe eventuell zunächst beseitigt werden?
22. Welchen Gewerbebetrieb oder welche Handfertigkeit und Geschicklichkeit besitzt Bittsteller und besitzen eventuell seine Angehörigen? und zu welcher Beschäftigung ist er und sind eventuell seine Angehörigen bereit und im Stande? oder würden er und sie, eventuell nach dem Gutachten des Arztes, sich eignen?
23. Auf welchem Wege und durch welche Mittel glaubt Bittsteller sich und eventuell seine Angehörigen aus der gegenwärtigen hilfsbedürftigen Lage befreien zu können? oder welcher Unterstützung glaubt er zur Bestreitung seines und eventuell seiner Angehörigen nothdürftigen Lebensunterhaltes zu bedürfen? und auf wie lange Zeit?
24. Wann und unter welchen Voraussetzungen glaubt Bittsteller die etwa empfangene Unterstützung wieder zurückerstatten zu können?
25. Gehört Bittsteller einer Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Versorgungscasse an und mit welchen Rechten und Pflichten?
26. Ist Bittsteller bereits aus öffentlichen Mitteln unterstützt? und von wem? und wie lange?
27. Ist Bittsteller bereits bestraft? welchen Eindruck macht überhaupt seine Persönlichkeit? und was war über sein Vorleben und seinen allgemeinen Ruf, sein allgemeines sittliches Verhalten, seinen Fleiß und seine Strebsamkeit zu ermitteln?
28. Haben Sie — der Armenpfleger — die vorstehend gestellten Fragen auf Grund eigener Nachforschungen nach bestem Wissen und Gewissen beantwortet? eventuell von welchen Personen haben Sie das Bezügliche erfahren?
29. Halten Sie auf Grund der angestellten Ermittlungen die Bewilligung einer außerordentlichen, beziehungsweise fortlaufenden Unterstützung in welcher Art? in welchem Maaße? und zunächst für wie lange? nothwendig? oder die Abweisung des Bittstellers und aus welchem Grunde für gerechtfertigt?
30. Wie und auf welche Weise kann nach Ihrer Ansicht der Hilfsbedürftigkeit des Bittstellers etwa für die Zukunft überhaupt vorgebeugt oder dieselbe sogleich für die Dauer beseitigt werden?

Dieser Fragebogen ist wo möglich vom Hauswirth und dem letzten, beziehungsweise den letzten Arbeitsgebern des Petenten mit der Versicherung zu unterschreiben, daß ihnen das Gegentheil von dem, was vorstehend der Armenpfleger berichtet, glaubwürdig nicht bekannt geworden sei.

Der ausgefüllte Fragebogen müßte der Bezirksstelle von Seiten des Armenpflegers mit dem gutachtlichen Berichte eingereicht und der demnächst ergangene Beschluß der Bezirksstelle, sei er auch ablehnend, jedenfalls mit allen Anlagen sofort der Centralstelle zur endgiltigen Entscheidung vorgelegt werden.

Die Centralstelle wird nach reiflicher Erwägung über das Gesuch entscheiden, sich aber vorbehalten, jederzeit die Richtigkeit der gemachten Angaben durch einen ihrer Beamten prüfen zu lassen. Sie wird aber auch die Sache mit der Ablehnung oder Bewilligung eines Pflegegeldes nicht als abgethan betrachten dürfen. Vielmehr wird sie nicht umhin können, unter Zugrundelegung des von dem Armenpfleger gelieferten Materiales entweder die Verwandten der Petenten zur Unterstützung desselben aufzufordern, oder diesen nach Maßgabe seiner Arbeitsfähigkeit zur Arbeit anzuhalten oder aber sofort oder später der Fürsorge eines Arbeitgebers oder gemeinnützigen und Wohlthätigkeitsvereines zu überweisen und auch endlich ihn eventuell zum späteren Beitritt zu einer Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Versorgungscasse zu veranlassen suchen. Im Falle er die Verrichtung von Arbeit aber verweigert, wird sie seine Bestrafung und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde zu veranlassen haben. Nur wenn jeder einzelne Gesuchsteller, mag ihm nun eine Unterstützung bewilligt worden sein oder nicht, einer fortgesetzten Controle durch die Organe der Armenverwaltung unterworfen wird und ihm alle Mittel geboten werden, sich selbst einen Verdienst, sei er auch noch so gering, zu beschaffen, wie durch eigene Kraft sich sogleich nach Möglichkeit selbst zu helfen und künftiger Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, kann von einer wirklichen und wirksamen Armenpflege die Rede sein.

Einzelne Gemeinden haben Arbeitshäuser oder sonstige beschränkte Arbeitsstätten errichtet, um diejenigen Personen, welche Armengeld beziehen, zur Arbeit heranziehen zu können. Dieselben gewähren jedoch, ganz abgesehen von den großen Kosten, welche solche Veranstaltungen dem Armenetat verursachen, der Regel nach keine ausreichende und dabei eine zu wenig lohnende Beschäftigung.

Um genügende Arbeitsgelegenheit für die arbeitslosen Armen und solche Verarmte, welche wegen Arbeitsschen zur Arbeit und zur Ernährung ihrer Familien angehalten werden sollen, schaffen zu können, würde sich daher auch in vielen Fällen empfehlen, daß die Gemeinden mit einigen größeren Grundbesitzern oder Industriellen ein Abkommen treffen, daß letztere die ihnen zu überweisenden Arbeiter nach Möglichkeit beschäftigen und den von denselben verdienten Lohn nach dem üblichen Zahlungsmodus an die Armenverwaltung ausliefern. Diese zahlt zwar den Lohn ohne Abzug, jedoch nur nach Bedürfniß an den Hilfsbedürftigen, beziehungsweise dessen Familie aus. Findet der durch die Armenverwaltung auf diese Weise beschäftigte Arbeiter andere, ihm besser zusagende Arbeit, so bedarf es nur der Anzeige hiervon und es erfolgt sofort seine Entlassung zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkte. Die über den Pflegling geführte Controle erlischt jedoch erst ein Jahr später, nachdem durch Bericht des Armenpflegers festgestellt worden ist, daß der erstere für sich und beziehungsweise seine Familie ausreichend Sorge zu tragen im Stande ist und seinen Verpflichtungen nachkommt.

Die fortgesetzte Beobachtung der Unterstützung nachsuchenden Personen, die sorgfältigste Controle derselben nach jeder stets nur möglichst kurz zu bemessenden Unterstützungsperiode und deren sonstige Heranziehung zu entsprechender Arbeit wird, wenn alles dies streng durchgeführt und Unterstützung nur im Falle vollständiger Arbeitsunfähigkeit gewährt wird, sicherlich nach allen Seiten hin die besten Früchte tragen. Die Entlastung des Armenetats wird in zahlreichen Gemeinden, wenn auch langsam, aber dennoch sicher dadurch erfolgen.

Hauptsächlich muß Seitens der Gemeinden dafür Sorge getragen werden, daß sie jederzeit Arbeit nachzuweisen vermögen, denn ist dies

nicht möglich und muß der gesunde kräftige Mann einige Zeit hindurch unterstützt werden, so gewöhnt er sich, wenn er nicht einen großen sittlichen Fonds besitzt, sehr leicht an Bequemlichkeit und Müßiggang und, wenn sich ihm auch schließlich Arbeit bietet, beginnt er lieber ein Vagabundenleben, als daß er solche annimmt. Es sind uns viele Fälle bekannt geworden, in denen Familienväter schuldlos außer Arbeit geriethen, in Anbetracht der Umstände mit Geld unterstützt werden mußten, und, als sie sich an den Müßiggang gewöhnt hatten, plötzlich spurlos verschwanden. Ihre Familien fielen nunmehr der Armenpflege gänzlich zur Last Man braucht nur das „Central-Polizeiblatt" und die öffentlichen Anzeigeblätter durchzumustern und wird sehr oft die Ankündigung finden: Der p. p. hat sich heimlich von hier entfernt und seine Familie hilflos zurückgelassen. Um Angabe seines Aufenthaltsortes wird ersucht.

Solche Fälle häufen sich immer mehr und mehr, und die Gemeinden, deren Armenetat auf diese Weise ganz ungebührlich belastet wird, müssen daher auch hier Bedacht nehmen, mit allen gesetzlichen Mitteln ihrer frevelhaften Ueberbürdung entgegenzutreten und der sittlichen Verwilderung gewissenloser Familienväter energisch zu steuern.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Bestandzinses für ein Gemeindegrundstück richtet sich nach der im Licitationsacte selbst bemessenen Pachtdauer, wenngleich die Bestätigung des Letzteren seitens der Bezirksvertretung erst einige Zeit nach Beginn der Pachtperiode eintrat und dem Pächter zugestellt wurde.

Ein der Stadtgemeinde Sk. zugehöriges Grundstück wurde bei der am 3. Juli 1876 abgehaltenen öffentlichen Versteigerung dem Meistbietenden Franz K. um den angebotenen höchsten Pachtzins auf die Dauer von 9 Jahren, beginnend mit dem 1. October 1876 zugeschlagen.

Nachdem jedoch die Giltigkeit des Versteigerungsactes von der Genehmigung der Bezirksvertretung zu W. abhängig gemacht und Letzterer erst im Mai 1877 erfolgt war, weigerte sich Franz K., den entfallenden Pachtzins für die Zeit vom 1. October 1876 bis zum 1. Mai 1877 zu entrichten.

Der Stadtmagistrat zu Sk. belangte nun diesfalls den Franz K. bei dem k. k. Bezirksgerichte zu Sk., wurde jedoch mit dem Klagebegehren abgewiesen.

Das k. k Oberlandesgericht zu K. hat jedoch demselben zur Gänze stattgegeben, denn obgleich im Rescripte des genannten Stadtmagistrates dd. 9. Mai 1877, laut dessen Franz K. von der Bestätigung des besagten Licitationsactes seitens der Bezirksvertretung verständigt wurde, bemerkt erscheint, daß der bewußte Pacht vom Tage der Zustellung des bestätigenden Rescriptes beginnen solle, so ist doch in demselben Rescripte die neunjährige Pachtperiode übereinstimmend mit dem Versteigerungsacte als mit dem 30. September 1885 ablaufend bezeichnet, und muß sohin der Pachtschilling für diese ganze Pachtdauer, mithin auch für die Zeit vom 1. October 1876 bis 1. Mai 1877 entrichtet werden.

Ueber Revision des Geklagten bestätigte der k. k. oberste Gerichtshof mittelst Urtheiles vom 24. Mai 1881, Z. 5418, das Urtheil der zweiten Instanz in der Erwägung, daß bezüglich der aus dem Pachtvertrage hervorgehenden Verbindlichkeiten einzig und allein das Licitationsprotokoll maßgebend ist, weil dasselbe laut Absatz 20 die Stelle des Pachtcontractes vertritt, nach Absatz 30 desselben verpflichtet jedoch dasselbe den Pächter schon im Momente des geschehenen Anbotes bezüglich des Pachtzinses und kann hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Pacht mit dem 1. October 1876 bereits seinen Anfang nahm, wenngleich die Bestätigung seitens der Bezirksvertretung erst nach der Hand erfolgte, mithin auch die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Pachtzinses bereits am 1. October 1876 in Kraft trat. R—l.

Literatur.

Manz'sche Taschenausgabe der österreich. Gesetze. XV. Bd. Strafgesetz über Gefällsübertretungen vom 11. Juli 1835, sammt Amtsunterricht und den Vorschriften über die Anwendung dieses Gesetzes — erläutert und durch Aufnahme sämmtlicher einschlägiger Nachtragsbestimmungen ergänzt von Dr. Justin Blonski. Wien 1881.

Das ziemlich voluminöse, in den amtlichen Ausgaben wenig handsame Strafgesetz über Gefällsübertretungen der obbenannten Taschenausgabe der österreichischen Gesetze einzufügen, muß als ein zeitgemäßer Gedanke begrüßt werden. Zwar ist der Vorwurf, der unserem Juristenstande im Vorworte gemacht wird. derselbe habe das besagte Gesetz „nie" einer wissenschaftlichen Bearbeitung unterzogen, keineswegs richtig, da den Praktikern des Faches, der für seine Zeit verdienstliche Commentar F. Edlauer's („Erklärung des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen, Wien 1843–47. 2 Bde. in 3 Abth.), ferner die Schriften: Dr. Georg Norb. Schnabel's (weil. Prof. an der Prager Universität. Das Strafgesetz über Gefällsübertretungen in seinen Beziehungen auf die allgemeinen österreichischen Strafgesetze 1837) und Dr. M. Fränzl's (Minist.-Rath im k. k. Finanzministerium: Des österreichischen Strafgesetzes über Gefällsübertretungen allgemeiner Theil oder die §§ 1—184 und 466—498 nach ihren Gründen und ihrem Zusammenhange 2c. dargestellt, 1838) bekannt, wenngleich möglicherweise vergriffen sind. Selbst die eben daselbst betonte und allerdings erwünschte, ja geradezu unausweichliche Reform des Gefällsstrafprocesses erscheint durch Dr. Hermann Blodig's eingehenden Aufsatz in der „Ger. Ztg." ex 1874 (auch als Separatabdruck 1874 bei Manz erschienen) angebahnt. Wohl mangelt aber jedenfalls seit mehr als drei Decennien eine, wenn auch nur compilatorische Bearbeitung desselben, welche durch Aufnahme der Nachtragsbestimmungen an passender Stelle das zeitraubende Nachschlagen in den Verordnungsblättern und Normaliensammlungen ersparte und dieser Zweck erscheint in vorliegender Ausgabe durch — selbstverständlich nur bündige — Hinweise auf Parallelstellen, Aufnahme des Amtsunterrichtes und der wichtigsten Formularien der Ausfertigungen befriedigend erreicht. Ein doppeltes, alphabetisches und chronologisches Register über die citirten gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften kömmt der leichteren Auffindung des Gewünschten zu Hilfe. Besonders ausgiebig und sachgemäß erschien uns die Ergänzung des Gesetzestextes: S. 175 u ffg., S. 211 u. ffg., S. 216, S. 223 u. ffg., S. 227 u. ffg., S. 289 u. ffg., S. 329 u. ffg., S. 363 u. ffg., S. 404 u. ffg., S. 430 u. ffg., S. 450 u. ffg., S. 464 u. ffg. 2c. Auch wir schließen uns übrigens dem berechtigten Wunsche des Verfassers an, daß eines unserer anerkannt gediegensten Codificationswerke der österreichischen Juristenwelt durch obige Handausgabe wieder in Erinnerung gebracht und dessen Reform den Principien der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit gemäß angeregt werde. Nur zu lange haben wir es — die Wahrheit zu gestehen — redlich todtgeschwiegen; es ist hoch an der Zeit, daß der bedeutende legislatorische Gehalt, welcher unserem Gefällscode innewohnt, einigermaßen aufgefrischt und die kaum entschuldbare Unterlassungssünde dadurch gesühnt werde, daß die legislativen Factoren baldigst an die Umbildung desselben im Geiste der fortgeschrittenen Jurisprudenz schreiten. R–l.

Geschäfts-Vormerkblätter. Diese soeben im X. Jahrgange im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienenen Blätter dienen für Behörden, Gemeinden, Bank- und Creditinstitute, Industrie- und Handelsunternehmungen, Vereine und Corporationen, sowie für Advocaten, Notare, Aerzte, Lehrer u. s. w., wie auch für Private zur Vormerkung von Amtscommissionen und Tagsatzungen, respective Privatgeschäften. Besonders rubricirte Blätter sind zur Eintragung der Einnahmen und Ausgaben, zur Zusammenstellung verschiedener Jahresübersichten, sowie zur Verzeichnung eines Stundenplanes für die ganze Woche bestimmt.

Niederösterreichischer Amtskalender für 1882. Zum 17. Male tritt heuer dieses vorzügliche und verläßliche Hilfs- und Nachschlagebuch vor uns, welches einen nach amtlichen Daten zusammengestellten Schematismus über den Allerhöchsten Hofstaat, die legislativen Körperschaften, sämmtliche Civil- und Militärbehörden Oesterreichs, eine genealogische Stammtafel des österreichischen Kaiserhauses von 1708–1881, ferner eine Tabelle über die Rangseintheilung der österreichischen Staatsbeamten enthält. Von besonderem Nutzen für jedes Amt, jedes Geschäft, jedes Comptoir ist der niederösterreichische Amtskalender insbesondere durch den den Geschäftsnotizen gewidmeten, auch heuer wieder bereicherten Theil, aus dem man sich über jeden Gegenstand des täglichen Lebens Raths erholen kann.

Notiz.

(Recht der Ausweisung aus einem öffentlichen Unterhaltungslocal.) In einer der malerischesten Gegenden der Pyrenäen, Angesichts des Hafens von Venasque, ist das Casino von Luchon gelegen, ein im reichen Renaissancestyl erbautes prächtiges Gebäude. Es wurde erst im August vorigen Jahres eröffnet und bildet für Touristen einen der reizendsten Anziehungspunkte im Lande. Mit Eintritt der Badesaison strömt die elegante Menge der Badegäste dem Casino zu, in seinen Park, seine Salons, das Theater und zu seinen Concerten. Es ist kein Wunder, wenn bei diesem Zusammenlaufe sich unter den Weizen auch einmal ein schlechtes Korn mengt. Am 26. Juli d. J. trat ein solcher Fall ein. Madame X. kam, eine Entréekarte in ihrer Hand, in das Casino von

Luchon. Sie wurde aufgefordert, sich zurückzuziehen, und als sie dies nicht that, über Auftrag des Directors mit Gewalt entfernt, welcher die Polizeimänner mit den Worten herbeigerufen hat: „Schaffen Sie mir diese Frau fort!" Madame fühlte sich hiedurch beleidigt, indem sie behauptete, daß jene Worte sie eines bestimmten Vergehens, z. B. des Diebstahls oder des liederlichen Lebens, beschuldigen. Sie klagte bei dem Gerichtshofe von Saint Gaudens, welcher jedoch die Klage aus folgenden Gründen abwies: „Die Freiheit der Arbeit (liberté de l'industrie) berechtigt den Eigenthümer eines dem Publicum eröffneten Locales, nur denjenigen Personen den Zutritt zu gestatten, welche ihm genehm sind. Die Verwaltung des Casinos darf und muß sogar im Interesse ihres Etablissements und ihrer Gäste von diesem Rechte Gebrauch machen, und in dieser Beziehung muß die Ueberwachung, so lange sie sich an die Bedingungen der Moralität und des Anstandes hält, ganz souverän sein. Der Director des Casinos hat nun im vorliegende Falle lediglich von diesem Rechte der Auswahl Gebrauch gemacht, und indem X. sich weigerte, seiner Einladung Folge zu leisten, mußte er ihre Entfernung erzwingen. Die Ausdrücke, deren er sich unter diesen Umständen bediente, um den Polizeuleuten seinen Wunsch bekannt zu geben, bilden weder eine Schmähung noch eine Beleidigung." — Die hier berührte Frage ist in Frankreich schon vielfach erörtert worden. Man hält es heute ziemlich allgemein für eine Consequenz der sogenannten liberté de l'industrie oder des commerce, daß der Eigenthümer eines für das Publicum bestimmten Unterhaltungslocales, wie z. B. eines Kaffee- oder Gasthauses oder eines Ballsaales, dieser oder jener Person den Eintritt verweigern kann. Bestritten war die Frage nur bei den Hoteliers und zwar auf Grund alter Ordonnanzen, welche ihnen verboten, Reisende ohne rechtmäßigen Grund abzuweisen. Aber die Gerichte haben in neuerer Zeit entschieden, daß jene Ordonnanzen aufgehoben sind. Die obige Regel gilt dagegen nicht für privilegirte und monopolisirte Industrien; so dürfte eine Eisenbahn den Transport von Waaren oder Reisenden nicht verweigern, und ebenso hatte vor der allgemeinen Theaterfreiheit ein Theaterdirector nicht das Recht, dem Inhaber eines Billets den Eintritt zu verweigern. Die sogenannten Casinos hingegen werden nicht einmal als öffentliche Orte im vollen Sinne des Wortes angesehen, sondern man vindicirt ihnen den Charakter mehr privater Vereinigungen von Abonnenten, oder Stammgästen (habitués), oder Freunden, wo die Verwaltung das Recht wie die Pflicht hat, den Zutritt zu überwachen. Besonders ausführlich ist dies in einem Erkenntnisse des Gerichtshofes von Pont-l'Evêque vom 25. Juli 1878 (Dalloz: Per 1880, 3, 22) in folgender Weise ausgeführt: „Ein Casino entwickelt unter Denjenigen, welche sich da begegnen und insbesondere unter den Abonnenten eine gewisse Stetigkeit der Beziehungen, eine sehr häufige Berührung und eine größere Intimität. Dieser tägliche Verkehr, welcher für Salons und Casinos von Wesenheit ist, muß bei sonstigem Verruf der Anstalt eine gewisse Sicherheit bieten und die Unternehmung ist Denjenigen, mit denen sie contrahirt, für diese Sicherheit verantwortlich. Man weiß, welche Gefahren einem Etablissement, wo man spielt, tanzt und sich jeden Augenblick sieht, durch gewisse Invasionen oder auch nur die Einführung gewisser verdächtiger oder zweideutiger, Personen entstehen können, ohne daß man ihnen gegenüber gleich authentische und förmliche Auskünfte von der Polizeidirection zur Hand hat. Bei diesem Stande der Dinge muß man der Verwaltung selbst innerhalb des bereits geschlossenen Vertrages einen gewissen Spielraum in der Beurtheilung ihres Mitcontrahenten vindiciren." (Jur. Bl.)

Gesetze und Verordnungen.

1881. I. Quartal.

Verordnungsblatt für den Dienstbereich des Ministeriums für Cultus und Unterricht.

II. Stück. Ausgeg. am 15. Jänner.

Nr. 6. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 22. December 1880, Z. 20.348, an alle Landeschefs, betreffend die Schadloshaltung der kirchlichen Beneficiaten aus dem Religionsfonde, rücksichtlich der die normalmäßige Congrua schmälernden landesfürstlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Nr. 7. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19.232, an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Bestimmung des Prorectors oder Prodecans in den Fällen, wo der Rector oder Decan des letztverflossenen Studienjahres an der Uebernahme oder Fortführung dieser Function dauernd gehindert ist.

Nr. 8. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19.864, an den k. k. Landesschulrath für Böhmen, betreffend den Privatunterricht schulpflichtiger Kinder.

Nr. 9. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 28. December 1880, Z. 19.171, betreffend eine Abänderung des § 3 der Vorschrift über das Ausleihen von Büchern aus Universitätsbibliotheken vom 20. December 1849, R. G. Bl. Nr. 30.

Nr. 10. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Jänner 1881, Z. 110, an die akademischen Senate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Verleihung des Universitätstitels.

III. Stück. Ausgeg. am 1. Februar.

Nr. 11. Gesetz vom 11. September 1880, wirksam für das Königreich Böhmen, betreffend Abänderungen zu dem Gesetze vom 24. Februar 1873, L. G. Bl. vom 18. August 1873 Nr. 16, über die Regelung der Errichtung, Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen.

Nr. 12. Gesetz vom 30. October 1880, wirksam für das Königreich Galizien und Lodomerien sammt dem Großherzogthume Krakau, betreffend die Orts- und Bezirksaufsichtsbehörden für Volksschulen.

Nr. 13. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 12. Jänner 1881, Z. 20.213, betreffend die Mittheilung der bei den Maturitätsprüfungen an Mittelschulen und bei den Lehrbefähigungsprüfungen für Volks- und Bürgerschulen vollzogenen Reprobationen, der allgemeinen Schülerausschließungen, sowie die Ausstellung der Duplicate von Maturitäts-Zeugnissen.

Nr. 14. Erlaß des Ministers für Cultus und Unterricht vom 19. Jänner 1881, Z. 18.427, ex 1880, an sämmtliche Rectorate der k. k. technischen Hochschulen, betreffend die Zulassung von bei der Staatsprüfung reprobirten Technikern zur Ablegung von Einzelnprüfungen.

(Fortsetzung folgt.)

Personalien.

Seine Majestät haben dem Legationsrathe erster Classe Franz Grafen Dehm den Titel und Charakter eines a. o. Gesandten und bevollmächtigten Ministers verliehen.

Seine Majestät haben dem Landeshauptmanne von Kärnten Dr. Johann Stieger das Comthurkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Oberfinanzrathe und Finanz-Bezirksdirector in Lemberg Alfred R. v. Ohanovich anläßlich dessen Pensionirung den Titel und Charakter eines Hofrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Statthaltereirathe der oberösterreichischen Statthalterei Olivier Marquis de Bacquehem die Allerhöchste Zufriedenheit bekannt geben lassen.

Seine Majestät haben den Rechnungsräthen im Finanzministerium Albert Gottlieb und Joseph Forstner taxfrei den Titel und Charakter von Ober-Rechnungsräthen verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Ober-Rechnungsrathes bekleideten Rechnungsrathe und Leiter der Rechnungsexpositur bei dem Centraltaxamte in Wien Ludwig Meerwald anläßlich dessen Pensionirung das Ritterkreuz des Franz-Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Generalconsuls bekleideten Consul Karl Dragoritsch in Danzig anläßlich dessen Pensionirung taxfrei das Ritterkreuz des Leopold-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben die Conceptsaspiranten Nikolaus von Szemere und Nikolaus Ritter von Gutmansthal-Benvenuti zu unbesoldeten Gesandtschaftsattachés ernannt.

Seine Majestät haben dem Steuer-Oberinspector Franz Usarski taxfrei den Titel und Charakter eines Finanzrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Kanzleiofficialen im Ministerium für Landesvertheidigung Alexander Piskorz den Titel und Charakter eines Hilfsämter-Directionsadjuncten verliehen.

Seine Majestät haben dem Gemeindevorsteher Simon Schneeberger zu Börndorf in Steiermark das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Erledigungen.

Inspectors- und Finanzrathsstelle bei der k. k. Generaldirection der Tabakregie in Wien, bis Ende Jänner 1882 (Amtsbl Nr. 294).

Finanzwach-Obercommissärsstelle in der neunten, eventuell Finanzwachcommissärsstelle in der zehnten Rangsclasse in Niederösterreich, bis 7. Jänner 1882 (Amtsbl. Nr 294).

Hiezu als Beilage: Bogen 24 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.